

Besondere Bedingung Nr. 2228

Radioaktive Isotope

In die Versicherung sind auch Unterbrechungsschäden eingeschlossen, die als Folge eines Sachschadens im Sinne des Art.1, Abs.2 der Allgemeinen Feuer-Betriebsunterbrechungs-Versicherungs-Bedingungen (AFBUB) durch auf dem Versicherungsgrundstück befindliche radioaktive Stoffe entstehen, insbesondere auch Schäden durch radioaktive Verunreinigung (Kontamination).

Genehmigt vom Bundesministerium für Finanzen mit Erlass vom 24.April 1979, GZ. 90 1400/4-V/6/79.